



Rückvergütung für Strom aus nature-made star-zertifizierten Produktionsanlagen

vom 22. Mai 2019
mit Änderungen bis 2. März 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,

beschliesst:

Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung³ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif. Rückvergütung

Art. 2⁴ ¹ Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und h Energiegesetz⁵ zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh. Höhe der Rückvergütung

² Der Stadtrat publiziert die jeweils geltende Rückvergütung gemäss Abs. 1 in einem Preisblatt⁶.

³ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.

⁴ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.

Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Inkrafttreten

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

³ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

⁴ Fassung gem. GRB vom 2. März 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

⁵ vom 30. September 2016, SR 730.0.

⁶ vom 2. November 2022, AS 732.329.1.